

S A T Z U N G

des Vereins „Schienenverkehr Malente-Lütjenburg e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schienenverkehr Malente-Lütjenburg e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 23714 Malente.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweckbestimmung und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die regionale und lokale Förderung des Klima- und Umweltschutzes. Der Verein fördert den Schutz der Umwelt, in dem er durch den Erhalt und die Wiederbelebung der Bahnstrecke Bad Malente-Gremsmühlen – Lütjenburg sowie durch die Etablierung eines klimafreundlichen Schienenverkehrs zu einer umwelt- und sozialverträglichen Verkehrsentwicklung und damit auch zu einer nachhaltigen Gestaltung des Tourismus in der Region beiträgt.
- (2) Vereinsziel ist der physische und rechtliche Erhalt der Eisenbahninfrastruktur und der Gleistrasse zwischen Malente und Lütjenburg und deren Nutzung im Sinne ihrer Zweckbestimmung als Eisenbahn.
- (3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch die Umsetzung folgender Schritte verwirklicht (Stufenkonzept):
 - Durchführung von touristischen Aktivitäten auf den Gleisen, z. B. Draisinenfahrten.
 - Nutzung der Strecke mit innovativen und/oder historischen Schienenfahrzeugen.
 - Nutzung der Strecke für einen nachhaltigen Schienen-Personen-Nahverkehr (SPNV).
- (4) Der Verein möchte die Schieneninfrastruktur mit ihrer Strecke und ihren Gebäuden als wichtiges Technikzeugnis erhalten und in Zusammenarbeit mit den Anrainer-Kommunen und weiteren Institutionen wieder in Wert setzen. Darüber hinaus will der Verein beispielhaft zeigen, wie Schienenreaktivierungen erfolgreich umgesetzt werden können. Der Verein fördert dazu die Entwicklung innovativer Konzepte und Techniken im Bereich der Fahrzeuge, der Infrastruktur und Betriebsführung.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können auf schriftlichen Antrag werden:
 - a) Natürliche Personen als ordentliches Mitglied
 - b) Juristische Personen als Fördermitglied

Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht, Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (2) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Austritt. Dieser kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist erfolgen.
 - b) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins durch sein Verhalten erheblich schadet. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnung zum zweiten Mal mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug gerät. Vor einem Ausschluss ist der vorübergehende Entzug von Mitgliedschaftsrechten wie dem Stimmrecht als milderer Mittel zu erwägen. Über den Ausschluss und den Entzug von Rechten entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds.
 - c) durch Tod einer natürlichen oder Liquidation einer juristischen Person.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte. Das ausscheidende Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Vereinsvermögen unverzüglich und in ordnungsgemäßem Zustand dem Verein zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht ihm nicht zu.

§ 4

Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

- (1) Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben werden Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt.
- (2) Die Höhe der Mitgliederbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Diskussion
 - des Jahresberichts
 - des Berichts aus dem Beirat
 - des Kassenberichts
 - des Haushaltsplans
 - des Berichts der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl der Versammlungsleitung und des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge/Umlagen
 - f) Endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens drei Wochen vorher in Textform durch den Vorstand mit Bekanntgabe der festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte

Mitgliedsadresse (E-Mail oder Postadresse). Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind mit schriftlicher Begründung mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Der Verein strebt Mitgliederversammlungen an, bei denen die Mitglieder gleichzeitig anwesend sind. Der Vorstand kann aber auch zu Telefon- oder Videokonferenzen laden, bei denen die Mitglieder ihre Mitgliedschaftsrechte über den Weg der elektronischen Kommunikation ausüben. Der Vorstand sollte eine solche Konferenz erwägen, wenn es wahrscheinlich ist, dass mit ihr eine größere Zahl an Mitgliedern ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben können.

- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 und zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der Erschienenen erforderlich.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.

Die Einladungsmodalitäten entsprechen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleitenden und dem/der Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden
 - drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - einem Kassenwart oder einer Kassenwartin
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein und werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus seiner Tätigkeit aus, ist die Position auf der nächsten Mitgliederversammlung neu zu besetzen.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (4) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Erweist sich ein Beschluss der Mitgliederversammlung jedoch im Nachhinein als nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder schwerwiegenden finanziellen Nachteilen für den Verein durchführbar oder als insgesamt undurchführbar, so hat der Vorstand so zu handeln, wie er das Interesse des Vereins am besten gewährleistet sieht. Eine diesbezügliche Entscheidung ist schriftlich mit Begründung festzuhalten.
- (5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (6) Der Vorstand entscheidet auch über die Aufnahme und – vorbehaltlich der Befugnisse der Mitgliederversammlung – den Ausschluss von Mitgliedern.
- (7) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie wird von dem/der Vorsitzenden und bei Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (8) Die Sitzungen des Vorstands werden von dem/der Vorsitzenden einberufen und auch geleitet. Der Vorstand tagt nach Bedarf, aber mindestens zweimal im Jahr. Er muss zusammentreten, wenn zwei Mitglieder dies verlangen. Bei Einverständnis aller Vorstandsmitglieder kann auf jede Förmlichkeit verzichtet werden. In jedem Fall hat aber der/die Vorsitzende oder ein/e von ihm/ihr beauftragte/r

Protokollführende/r eine Niederschrift über die Beschlüsse zu fertigen. Die anderen Vorstandsmitglieder erhalten zeitnah eine Kopie.

- (9) Die Vorstandssitzungen sind öffentlich.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (11) Der oder die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten – jeder für sich allein – den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Bei Ausgaben, die EUR 500 überschreiten, müssen mindestens zwei Vorsitzende gemeinsam entscheiden.
- (12) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene Auslagen werden ihnen auf Antrag erstattet. Auf Antrag werden auch Vorschüsse gewährt.

§ 8

Kassenprüfer

- (1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren überlappend zu wählen. Im ersten Jahr wird einer der beiden Kassenprüfer nur für ein Jahr gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, einmal im Jahr Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 9

Der Beirat

- (1) Der Verein kann für konzeptionelle, technische und administrative Beratung einen Beirat einrichten, in den entsprechende Fachleute berufen werden können.
- (2) Die Berufung erfolgt durch einstimmiges Vorstandsvotum.
- (3) Die Mitarbeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Anfallende Reisekosten können auf Antrag erstattet werden.
- (4) Beiratsmitglieder müssen nicht Vereinsmitglied werden.
- (5) Beiratsmitglieder beraten den Verein in ihrem jeweiligen Kompetenzgebiet durch mündliche Auskünfte und/oder schriftliche Stellungnahmen.
- (6) Bei Mitgliederversammlungen wird über die Arbeit des Beirates berichtet.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, hat die gleiche Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu wählen, die nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind.
- (2) Das Vereinsvermögen wird nach Begleichung aller Verbindlichkeiten dem PRO BAHN-Landesverband Schleswig-Holstein/Hamburg für gemeinnützige Zwecke zugeleitet. Dieser Verein ist eine steuerbegünstigte Körperschaft und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel unter der Nummer VR 3666 KI eingetragen.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 12.09.2020 in Lütjenburg beschlossen.

Stufenkonzept zur Reaktivierung der Bahnstrecke Malente - Lütjenburg



Draisinenverkehr



Touristischer Ausflugsverkehr
(saisonal, Inselbetrieb)



Touristischer SPNV
(saisonal)



Ganzjähriger SPNV

Stufe	Stufe 1	Stufe 2a	Stufe 2b	Stufe 3a	Stufe 3b	Stufe 4a	Stufe 4b
Verkehrszeit	ganzjährig	Sonderfahrten	Sonderfahrten	saisonal	saisonal	ganzjährig	ganzjährig
Rechtsform	Kein Schienenverkehr	EBO	BOStrab, BObb	EBO	BOStrab, BObb	EBO	BOStrab, BObb
Nachfragekategorie	Ausflug	Ausflug, Touristisch	Ausflug, Touristisch	Touristisch, ÖPNV	Touristisch, ÖPNV	ÖPNV, touristisch	ÖPNV, touristisch
Nutzenumfang	Touristenattraktion	Touristenattraktion	Touristenattraktion	Verbindung	Verbindung	Verbindung	Verbindung
Kosten	Extrem gering	Gering bis mittel	Sehr gering	Mittel	Gering	Hoch	Gering
Anbindung Kiel-Lübeck	Nein, Inselstrecke	Nein, Inselstrecke	Nein, Inselstrecke	Ja*	Nein, Inselstrecke	Ja*	Nein, Inselstrecke
Verkehrswert (ÖPNV-Nachfragepotenzial)	nein	mittel	mittel	hoch	hoch	extrem hoch	extrem hoch
Verkehrsträger	Privat (Verein)	privat oder NAH.SH	privat oder NAH.SH	NAH.SH	NAH.SH	NAH.SH	NAH.SH
Vmax	Max. 20 km/h	25 - 50 km/h	25 - 50 km/h	50 km/h	50 km/h	50 oder 80 km/h	50 km/h
Umsetzungszeit	Sehr schnell	Sehr schnell	schnell	mittel	schnell	mittel	schnell

* Erhöhte infrastrukturelle Anforderungen in Leit- und Sicherungstechnik. Notwendigkeit der Wiederherstellung der Weichenverbindung zur Strecke Kiel-Lübeck